

A		B		C	X
---	--	---	--	---	---

Aktenzeichen: T 117/91 - 3.2.4
Anmeldenummer: 85 101 100.7
Veröffentlichungs-Nr.: 0 152 039
Klassifikation: B65B 11/18
Bezeichnung der Erfindung: Packmaschine für tafelförmige Warenstücke,
wie Schokoladetafeln, Riegel, Blöcke od. dgl.

ENTSCHEIDUNG
vom 28. Juni 1993

Anmelder: -
Patentinhaber: Otto Hänsel GmbH
Einsprechender: SAPAL S.A.

Stichwort: -
EPÜ: Art. 56
Schlagwort: "Erfinderische Tätigkeit (verneint)"

Leitsatz
Orientierungssatz



Aktenzeichen: T 117/91 - 3.2.4

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.4
vom 28. Juni 1993

Beschwerdeführer: Otto Hänsel GmbH
(Patentinhaber) Lister Damm 19
D - 30163 Hannover (DE)

Vertreter: Patentanwalt E. Rehberg
Postfach 31 62
D - 3400 Göttingen (DE)

Beschwerdegegner: SAPAL Société Anonyme des Plieuses Automatiques
(Einsprechender) 44, avenue du Tir Fédéral
CH - 1024 Ecublens (CH)

Vertreter: Patentanwälte Dr.-Ing. R. Rüger
Dipl.-Ing. H.P. Barthelt
Webergasse 3
Postfach 348
D - 73728 Esslingen (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts vom
12. November 1990, mit der das europäische
Patent Nr. 0 152 039 aufgrund des Artikels
102 (1) EPÜ widerrufen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C. Andries
Mitglieder: S. Crane
J.-C. de Preter

Sachverhalt und Anträge

- I. Auf die europäische Patentanmeldung Nr. 85 101 100.7 ist am 3. August 1988 das europäische Patent Nr. 0 152 039 erteilt worden, dessen Anspruch 1 wie folgt lautet:

"Packmaschine für flache, tafelförmige Warenstücke (11), insbesondere Schokoladetafeln oder Schokoladeriegel, mit einer Zangen (3) aufweisenden Abzugs- und Zubringeeinrichtung (1) für Hüllmaterialzuschnitte und einer oberhalb angeordneten Falteinrichtung zum Herumlegen und Verschließen des Hüllmaterials um die einzelnen Warenstücke (11), dadurch gekennzeichnet, daß eine Vorrichtung (2) zum aufeinanderfolgenden Zuführen der Warenstücke (11), die liegend in einer horizontalen Förderrichtung (A) herangeführt werden, vorgesehen ist, daß die die Zangen (3) aufweisenden Abzugs- und Zubringeeinrichtung (1) parallel zur Förderrichtung (A) der Warenstücke (11) und entgegengesetzt dazu in parallelen Ebenen die Hüllmaterialzuschnitte heranzuführend vorgesehen ist, und daß der Abtransport (4) der mittels der Falteinrichtung verpackten Warenstücke (12) entweder oberhalb der Abzugs- und Zubringeeinrichtung (1) oder oberhalb der Vorrichtung (2) zum aufeinanderfolgenden Zuführen der Warenstücke (11) erfolgt."

Die abhängigen Ansprüche 2 und 3 richten sich auf bevorzugte Ausführungsformen der Packmaschine nach dem Anspruch 1.

- II. Gegen das erteilte Patent hat die Beschwerdegegnerin (Einsprechende) Einspruch eingelegt und den Widerruf des Patents im vollen Umfang wegen mangelnder Neuheit bzw. mangelnder erfinderischer Tätigkeit beantragt.

Sie stützte ihren Einspruch im wesentlichen auf offenkundige Vorbenutzung durch die Lieferung einer ersten und einer zweiten Wickelmaschine des Typs SC-4T an die Firma Chocolat Tobler in Stuttgart im Jahr 1983. Zum Nachweis hierfür wurden vorgelegt:

- (A1) Zeichnung M 10902-1
- (A2) Rechnung Nr. 1182 an die Firma Chocolat Tobler
- (A3) Liefervertrag vom 3. Juli 1980
- (A4) Aufstellungsplan L-5105-2
- (A5) Eidesstattliche Erklärung des Herrn Delacrétaz.

III. Mit einer in der mündlichen Verhandlung am 12. November 1990 verkündeten Entscheidung, schriftlich begründet und zur Post gegeben am 10. Dezember 1990, hat die Einspruchsabteilung das Patent widerrufen.

Diese Entscheidung wurde damit begründet, daß der Gegenstand des erteilten Anspruchs 1 gegenüber der offenkundig vorbenutzten Wickelmaschine nicht neu sei und der Gegenstand eines als Hilfsantrag in der mündlichen Verhandlung überreichten Anspruchs 1 im Hinblick auf diese vorbenutzte Wickelmaschine, das Dokument DE-A-3 028 152 (D4) sowie die allgemeinen Kenntnisse des Fachmanns nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhe.

IV. Gegen diese Entscheidung hat die Beschwerdeführerin (Patentinhaberin) am 30. Januar 1991 Beschwerde erhoben und diese gleichzeitig begründet. Die Beschwerdegebühr ist auch am selben Tag entrichtet worden.

Die Beschwerdeführerin beantragt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und (Hauptantrag) das Patent unverändert, hilfsweise mit einem geänderten Hauptanspruch und den erteilten Ansprüchen 2 und 3, in geändertem Umfang aufrechtzuerhalten.

Der Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag entspricht dem in der mündlichen Verhandlung vor der Einspruchsabteilung überreichten Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag und hat folgenden Wortlaut:

"Packmaschine für flache, tafelförmige Warenstücke (11), insbesondere Schokoladetafeln oder Schokoladeriegel, mit einer Zangen (3) aufweisenden Abzugs- und Zubringeeinrichtung (1) für Hüllmaterialzuschnitte (Inneneinschlag und Außeneinschlag) und einer oberhalb angeordneten Falteinrichtung zum Herumlegen und Verschließen des Hüllmaterials um die einzelnen Warenstücke (11), wobei eine Vorrichtung (2) zum aufeinanderfolgenden Zuführen der Warenstücke (11), die liegend in einer horizontalen Fördereinrichtung (A) herangeführt werden, vorgesehen ist, dadurch gekennzeichnet, daß die die Zangen (3) aufweisende Abzugs- und Zubringeeinrichtung (1) für die Hüllmaterialzuschnitte (Inneneinschlag und Außeneinschlag) parallel zur Fördereinrichtung (A) der Warenstücke (11) und entgegengesetzt dazu in parallelen Ebenen, die Hüllmaterialzuschnitte heranführend, vorgesehen sind, und daß der Abtransport (4) der mittels der Falteinrichtung verpackten Warenstücke (12) entweder oberhalb der Abzugs- und Zubringeeinrichtung (1) oder oberhalb der Vorrichtung zum aufeinanderfolgenden Zuführen der Warenstücke (11) erfolgt."

V. In der Beschwerdebegründung trug die Beschwerdeführerin zur Stützung ihres Hauptantrags im wesentlichen folgendes vor:

Da die Betriebsräume der Firma Chocolat Tobler nicht ohne weiteres der Öffentlichkeit zugänglich seien, habe nicht die Möglichkeit bestanden, für beliebige Fachleute nacharbeitbar von der Maschine des Typs SC-4T Kenntnis zu nehmen. Diese Maschine gehöre somit nicht zum Stand der Technik nach Artikel 54 (2) EPÜ.

Aber selbst unter der Annahme, daß eine Maschine des Typs SC-4T als der Öffentlichkeit zugänglich anzusehen sei, sei der Gegenstand des erteilten Anspruchs 1 gegenüber diesem Stand der Technik sowohl neu als auch erfinderisch.

Es handle sich nämlich bei der beanspruchten Packmaschine um eine Einstationsmaschine, in der das Warenstück in einer Station verpackt werde, indem ein Inneneinschlag und ein Außeneinschlag in parallelen Ebenen übereinanderliegend gemeinsam um das nackte Warenstück herumgefaltet würden. Dies gehe expressis verbis aus dem Wortlaut des erteilten Anspruchs 1 hervor, in dem die parallelen Ebenen, in denen sich die beiden Hüllmaterialzuschnitte übereinander befänden, festgelegt seien. Die Maschine des Typs SC-4T sei aber eine Zweistationsmaschine, bei welcher der Inneneinschlag in einer ersten Station um das nackte Warenstück herumgewickelt werde und erst nach dem Abtransport der mit dem Inneneinschlag versehenen Warenstücke in einer zweiten Station das Umwickeln mit dem Kartonzuschnitt erfolge. Die Abzugs- und Zubringeeinrichtung in der ersten Station führe nur den Inneneinschlag parallel zur Fördereinrichtung der Warenstücke und entgegengesetzt dazu in einer parallelen Ebene, während in der zweiten Station die den Außeneinschlag

bildenden Hüllmaterialzuschnitte in einer rechtwinklig zu der Förderrichtung der Inneneinschläge angeordneten Bahn herangeführt werden. Die beanspruchte Packmaschine sei somit neu.

Hätte der Fachmann den Versuch unternommen, die beiden Wickelstationen einer Maschine des Typs SC-4T in eine einzelne Wickelstation zu integrieren, wäre er aus konstruktiven Gründen nie auf die Idee gekommen, von der rechtwinkeligen Zubringungsrichtung für die Außeneinschläge abzuweichen, weil die vorgesehene Abroll-einrichtung für den Inneneinschlag den erforderlichen Platz zur Unterbringung der Abzugs- und Zubringeeinrichtung für den Außenumschlag versperre. Die erfinderische Tätigkeit der beanspruchten Packmaschine sei deshalb auch anzuerkennen.

Die erfindungsgemäße Anordnung der Packmaschine, wobei die Zuführung der nackten Warenstücke und der Innen- und Außeneinschläge sowie die Abführung der verpackten Warenstücke in einer einzigen vertikalen Ebene stattfindet, ermögliche eine sehr hohe Leistung, die mit einer Maschine des Typs SC-4T nicht erreicht werden könne.

Was den Hilfsantrag der Beschwerdeführerin betrifft, geht aus der Einspruchsakte eindeutig hervor, daß dieser nur für den Fall gestellt wurde, daß der Wortlaut des erteilten Anspruchs 1 nicht als auf eine Einstationsmaschine im obigen Sinne eingeschränkt angesehen werden könnte.

- VI. Mit Eingabe vom 13. Februar 1991 verwies die Beschwerdeführerin auf die nicht veröffentlichten Entscheidungen T 84/83 und T 194/86, die Rechtsprechung in Deutschland sowie den Aufsatz von Bossung "Das der Öffentlichkeit zugänglich Gemachte als Stand der Technik", GRUR Int.

1990, S. 690 ff., die alle die Auffassung der Beschwerdeführerin unterstützen würden, daß die Wickelmaschine des Typs SC-4T nicht zum Stand der Technik gehöre.

Mit einer weiteren Eingabe vom 21. Oktober 1991 vertrat die Beschwerdeführerin die Auffassung, daß der Einspruch unzulässig sei, weil sich im Einspruchsschriftsatz kein Hinweis auf die öffentliche "Zugänglichkeit" der betreffenden Wickelmaschine finde.

VII. Die Beschwerdegegnerin hat den Ausführungen der Beschwerdeführerin widersprochen und die Zurückweisung der Beschwerde beantragt. Sie hat auch eine Erklärung des Herrn S. Kleindienst, einem selbständigen Vertreter auf dem Gebiet der Süß- und Schokoladenindustrie, eingereicht, in der auf die übliche Betriebsbesichtigungspraxis in Schokoladenfabriken eingegangen wird.

VIII. Mit einem Bescheid gemäß Artikel 110 (2) EPÜ vom 9. März 1993 mit einer Frist zur Erwidern von zwei Monaten hat die Kammer bezugnehmend auf die Entscheidungen T 482/89 (ABl. EPA 1992, 646), T 953/90 vom 12. Mai 1992 sowie G 1/92 (Leitsatz veröffentlicht in ABl. EPA 1993/03) mitgeteilt, daß eine Wickelmaschine des Typs SC-4T der Öffentlichkeit durch Verkauf zugänglich gemacht wurde und zum Stand der Technik nach Artikel 54 (2) EPÜ gehöre. Bei dieser Sachlage bestünden seitens der Kammer keine Zweifel an der Zulässigkeit des Einspruchs.

Ferner begründete die Kammer ihre Ansicht, daß kein Grund bestehe, von der Feststellung der angefochtenen Entscheidung abzuweichen, daß eine Packmaschine nach dem Anspruch 1 des Hilfsantrags (und implizit somit eine Packmaschine nach dem erteilten Anspruch 1 dahingehend interpretiert, daß mehrere Hüllmaterialzuschnitte gleichzeitig der Falteinrichtung zugeführt werden) nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhe.

- IX. Die Beschwerdeführerin hat zu dem Bescheid der Kammer nicht Stellung genommen.

Die Beschwerdegegnerin hat mit Eingabe vom 10. Mai 1993 lediglich darauf hingewiesen, daß das entsprechende deutsche Patent durch rechtskräftigen Beschluß des Deutschen Patentamts widerrufen wurde.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Erfordernissen der Artikel 106 bis 108 sowie Regeln 1 (1) und 64 EPÜ. Sie ist daher zulässig.
2. Bereits im Einspruchsschriftsatz hat die Beschwerdegegnerin die Tatsachen der geltend gemachten offenkundigen Vorbenutzung ausgiebig geschildert und dafür nicht nur die Dokumente A1 bis A5 als Beweis vorgelegt, sondern auch diesbezüglich einen Zeugen angeboten. Der Einspruch entsprach somit den Erfordernissen der Regel 55 c) EPÜ und war zulässig. Die Ausführungen der Beschwerdeführerin in ihrem Schreiben vom 21. Oktober 1991, in dem zum ersten Mal im Verfahren die Zulässigkeit des Einspruchs in Zweifel gezogen wurde, betreffen vielmehr dessen Begründetheit.
3. Im Oberbegriff des erteilten Anspruchs 1 wird von einer Zangen aufweisenden Abzugs- und Zubringeeinrichtung für Hüllmaterialzuschnitte ausgegangen, die gemäß der Angabe im kennzeichnenden Teil des Anspruchs 1 die Hüllmaterialzuschnitte "parallel zur Förderrichtung der Warenstücke und entgegengesetzt dazu in parallelen Ebenen" heranzführt.

Der Beschwerdeführerin ist darin zuzustimmen, daß im Rahmen der Gesamtinformation des Patents der erteilte Anspruch 1 aus rein sprachlichen Gründen nur so verstanden werden kann, daß die Abzugs- und Zubringeinrichtung gleichzeitig zwei Hüllmaterialzuschnitte der Falteinrichtung zuführt und daß es sich folglich bei der beanspruchten Packmaschine um - nach der gewählten Terminologie der Beschwerdeführerin - eine "Einstationsmaschine" handelt. Diese Interpretation deckt sich mit dem einzigen in der Patentschrift dargestellten Ausführungsbeispiel, bei welchem zwei Hüllmaterialzuschnitte aufeinanderliegend, d. h. in parallelen Ebenen, der Falteinrichtung zugeführt werden.

4. Wie schon im Bescheid vom 9. März 1993 unter Angabe der relevanten Tatsachen und Rechtsprechung der Beschwerdekammern den Beteiligten mitgeteilt, ist die Wickelmaschine des Typs SC-4T als zum Stand der Technik zugehörend anzusehen. Da weder diesen Ausführungen, noch der obengenannten Erklärung von Herrn Kleindienst von der Beschwerdeführerin widersprochen wurde, erübrigt es sich hier weiter auf diese Frage einzugehen.

Aus der Zeichnung A1 ist ersichtlich, daß die Maschine SC-4T eine vertikale Ebene aufweist, in welcher von rechts die zu verpackenden Riegel auf einer horizontalen Bahn liegend herangeführt werden. In der gleichen vertikalen Ebene - jedoch der Riegelzuführung gegenüberliegend - ist eine Hüllmaterialzuführung vorgesehen, die Hüllmaterial von einer Vorratsrolle abzieht und über einen schräg nach oben gerichteten Papiertisch an Papierzangen weitergibt, welche die mittels eines Messers auf dem Papiertisch abgetrennten Zuschnitte über den zugeordneten Riegel ziehen. Die Papierzangen sind so gelagert, daß sich ihre Bewegungsbahn zum Ende der Vorzugsbewegung hin im wesentlichen horizontal erstreckt und diese Bewegungsbahn sich knapp über dem zu

verpackenden Riegel befindet. Dadurch wird der Hüllzuschnitt in der vertikalen Ebene zugeführt und oberhalb des Riegels positioniert. Unterhalb der Position des mit einem Hüllzuschnitt überdeckten Riegels ist ein vertikal verfahrbarer Stößel gelagert, der, wie im Aufriß gut zu sehen, den Riegel unter Mitnahme des Hüllzuschnitts durch eine oberhalb der Zuführwege angeordnete Falteinrichtung hindurch in der vertikalen Ebene nach oben schiebt. Anschließend werden die aufeinanderfolgenden, nun eingehüllten Riegel nach links, aber sich immer noch in der vertikalen Ebene bewegend, abgeführt. Sie gelangen dann zu einem Beschleunigungsförderer, der den Abstand der Riegel zueinander erhöht und sie an eine weitere Station übergibt. In der weiteren Station werden die eingehüllten Riegel mit Kartonnetuis versehen.

5. Aufgrund der im Abschnitt 3 oben aufgestellten Überlegungen ist die Packmaschine nach dem erteilten Anspruch 1 neu, da die Abzugs- und Zubringeeinrichtung der offenkundig vorbenutzten Maschine lediglich einen einzigen Hüllmaterialzuschnitt je Warenstück der Falteinrichtung zuführt.

Es geht aber schon aus den in Spalte 3, Zeilen 19 bis 38 der Beschreibung der Patentschrift eindeutig hervor, daß Abzugs- und Zubringeeinrichtungen für die gleichzeitige Zuführung zweier aufeinanderliegenden Hüllmaterialzuschnitte zu einer Falteinrichtung allgemein bekannt sind. Eine solche Abzugs- und Zubringeeinrichtung für Folienzuschnitte ist z. B. in dem Dokument D4 beschrieben.

Je nach der Eigenart der Ware liegt es im Belieben des Fachmanns, die Warenstücke einschichtig oder mehrschichtig mit Folien einzuhüllen und die derart eingehüllten Warenstücke mit Kartonnetuis zu versehen oder nicht. Es lag ihm deshalb nahe, wenn er eine mehrfache

Folien-Umhüllung wünschte, die offenkundig vorbenutzte Wickelmaschine des Typs SC-4T dahingehend abzuändern, daß mehrere Hüllmaterialzuschnitte mit der Abzugs- und Zubringeeinrichtung zugeführt werden. Die hierzu notwendigen technischen Maßnahmen sind rein konstruktiven Charakters.

Die Kammer kommt somit zu dem Ergebnis, daß der Gegenstand des erteilten Anspruchs 1 nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht (Artikel 56 EPÜ).

5. Die obige negative Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit gilt sinngemäß für den Gegenstand des Anspruchs 1 nach dem Hilfsantrag, siehe Abschnitt V oben, letzter Absatz.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

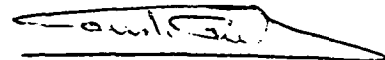
Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



S. Fabiani

Der Vorsitzende:



C. Andries